



Sitzungsvorlage
610/438/2016

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 08.12.2016	Aktenzeichen: 610-St12		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	12.12.2016	Vorberatung N	
Bauausschuss	20.12.2016	Entscheidung Ö	

Betreff:

Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV); – Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“, – Ziele 163 d, 163 g, 163 h, 163 i, 166 a und Grundsätze 162 a, 163 a, 163 c, 163 f, 164, 168 a, 168 b

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zur dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird zugestimmt.

Begründung:

1. Änderungen des Landesentwicklungsprogramms IV

Mit der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV setzt die Landesregierung die Koalitionsvereinbarung zum Thema Windkraft um. Im Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016 – 2021 wurde vereinbart, bei der Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene des Landesentwicklungsprogramms nachzusteuern und zusätzlich zu den bereits festgelegten Ausschlussstatbeständen weitere Vorgaben verbindlich zu regeln.

Die für Landau maßgeblichen Änderungen werden nachfolgend kurz zusammengefasst:

Ziel 163 d:

In diesem Ziel erfolgt die Klarstellung, wo Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist u. a. ausgeschlossen in

- dem gesamten Naturpark Pfälzerwald,
- Naturschutzgebieten,
- Wasserschutzgebieten der Zone 1,
- den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 sowie
- Gebieten mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand.

Ziel 163 g:

Windenergieanlagen dürfen nur noch an Standorten errichtet werden, an denen planungsrechtlich die Errichtung von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund möglich ist.

Dieses Ziel war bisher lediglich ein Grundsatz und unterlag der planerischen Abwägung. Durch die Höherstufung zu einem Ziel wird die genannte Anforderung rechtsverbindlich.

Ziel 163 h:

Der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten wird erhöht. Die geforderten 1000 m bzw. die bei Anlagen über 200 m Höhe geforderten 1100 m Abstand sind höher als die in der TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebenen Werte.

Ziel 163 i:

Die Bedeutung des Repowering (Rückbau älterer Windenergieanlagen und Ersatz durch Neue in einer geringeren Anzahl) wird durch dieses Ziel erhöht, die Umsetzung vereinfacht. Das Repowering von bestehenden Standorten von Windenergieanlagen wird unter bestimmten Voraussetzungen dahingehend gefördert, dass die im Ziel 163 h formulierten Mindestabstände um 10% unterschritten werden dürfen.

Im Zuge der vorliegenden Teilfortschreibung wurden neben den genannten Zielen auch mehrere Grundsätze ergänzt und das Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ angepasst (u.a. Integration der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes, welches 2014 Rechtskraft erlangte).

Fazit/ Zusammenfassung:

Die landesplanerische Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird im Vergleich zur vorherigen Fassung des LEP IV deutlich restriktiver gehandhabt. Der Bau von Windenergieanlagen im Landauer Stadtwald (Taubensuhl) ist nicht möglich.

Der geforderte räumliche Verbund von mindestens drei Windenergieanlagen an einem Standort verhindert eine Verspargelung der Landschaft, die durch den Bau von einzelnen Windenergieanlagen hervorgerufen wird.

Das angestrebte Repowering bringt für Standorte, die bereits länger bestehen und auch in der Bevölkerung akzeptiert sind, längerfristigen Bestand und intensivere Nutzungs- und Ertragsmöglichkeiten.

2. Interne Stellungnahmen

Im Rahmen der internen Beteiligung zur dritten Teilfortschreibung gingen insgesamt drei Stellungnahmen ein.

Die **Liegenschaftsabteilung** äußerte sich dahingehend, dass der Stadt Landau durch den Ausschluss von Windkraftanlagen im Pfälzer Wald die Möglichkeit genommen wird, Einnahmen zu generieren.

Die Abteilung **Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung** schloss sich der o.g. Stellungnahme an und wies darauf hin, dass mit dem Wegfall der Standorte für Windenergie auf der Gemarkung Landau ein besonderes Augenmerk darauf zu legen sei, wie künftig das EU-Ziel 50/ 80/ 90 (50% geringerer Verbrauch als im Jahr 2010, 80% der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, 90% weniger Treibhausgase bis zum Jahr 2050) umzusetzen sei.

Das **Umweltamt** Landau steht der neuen, strengeren Steuerung der Windenergie eher skeptisch gegenüber, da der Weg zur Energiewende erschwert wird. Der pauschale Ausschluss von Windenergienutzung für den gesamten Naturpark Pfälzerwald erscheine eher politisch begründet, als aus fachlich-planerischen Überlegungen entstanden zu sein. Es wären genug Planungswerkzeuge vorhanden, um eine naturschutzkonforme und landschaftsgerechte Förderung aller regenerativen Energieformen im Bereich des Pfälzerwaldes über die entsprechenden Flächennutzungspläne voranzubringen. Für die Förderung von regenerativen Energieformen wird eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen der Stadt Landau gesehen.

3. Inhalte der Stellungnahme der Stadt Landau

Grundsätzlich wird von Seiten der Stadt Landau die Klarstellung zur Steuerung der Windenergieanlagen begrüßt. Durch den formalen Ausschluss von potenziellen Windenergiestandorten im Pfälzerwald erfolgt die in der Vergangenheit geforderte Klarstellung und es gibt Rechtssicherheit auf Landesebene.

Jedoch wird durch den Ausschluss von Windenergieanlagen im Naturpark Pfälzerwald der Stadt Landau die Möglichkeit genommen, sich mithilfe von erneuerbaren Energien aus Windkraft aktiv an der Energiewende zu beteiligen. Die restriktiveren Vorgaben auf Landesebene erschweren einen Ausbau an erneuerbaren Energien. Die Stadt Landau muss nun neu prüfen, was sie zum genannten Ziel auch ohne den Bau von Windenergieanlagen beitragen kann.

Mit der Rechtskraft der dritten Teilfortschreibung des LEP IV wird weiterhin geprüft werden, ob die Stadt Landau einen Planungsschaden gegenüber dem Land aufgrund der spät erfolgten Klarstellung zur Windenergie im Pfälzerwald geltend macht.

Der kommunalen Planungshoheit folgend hatte die Stadt Landau 2012 auf Basis des damals gültigen LEP IV die Aufstellung der 2. sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie 2013“ des Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Landau in der Pfalz und des Flächennutzungsplanes 84 der Stadt Landau in der Pfalz (Exklave Stadtwald - Taubensuhl) beschlossen. Zum damaligen Zeitpunkt waren auf Landesebene Standorte im Pfälzerwald als „Vorbehaltsgebiete“ ausgewiesen, sodass davon ausgegangen werden musste, dass im Bereich des „Taubensuhl“ Windenergieanlagen im Falle einer positiven Abwägung zulässig gewesen wären. Auf Grundlage dessen wurden notwendige Voruntersuchungen von Seiten des Vorhabenträgers EnergieSüdwest wie auch seitens der Verwaltung durchgeführt. Im Zuge der Abstimmungen wurde deutlich, dass der Punkt der Verträglichkeit von Windkraftanlagen im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen nicht ausreichend geklärt war. Im Februar 2015 wurde diese Frage mit dem Ergebnis geklärt, dass Windkraftanlagen den Biosphärenstatus gefährden. Damit war die Verwirklichung von Windenergieanlagen im Pfälzerwald in Landau fragwürdig geworden. Mit der nun erfolgten Regelung im LEP IV wird diese Klarstellung auch auf der landesplanerische Ebene manifestiert, so dass der Stadt Landau und dem Vorhabenträger erhebliche Kosten für Planungen - die zulässig waren, aber künftig nicht mehr umgesetzt werden können - entstanden sind. Diese Kosten belaufen sich beim Vorhabenträger auf ca. 600.000 € für vorbereitende Planungen und Gutachten, bei der Stadt Landau sind Personal- und Sachkosten in Höhe von ca. 50.000 € angefallen.

Die weiteren Änderungen der dritten Teilfortschreibung werden begrüßt. Durch die Steuerung von Windenergiestandorten im räumlichen Verbund werden kommunale Einzelplanungen, die die Landschaft verspargeln, verhindert. Auch der geforderte größere Abstand der Anlagen zur Wohnbebauung ist im Hinblick auf die größer werdenden Anlagen und damit oftmals einhergehende Raumnutzungskonflikte als positiv zu werten.

4. Weiteres Vorgehen

Nach der Sitzung des Bauausschusses wird - im Falle einer Zustimmung zur Vorlage - die Stellungnahme der Stadt Landau dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Deutschen Städtetag Rheinland-Pfalz fristgerecht zugeleitet.

Im Laufe des Verfahrens wird die Stadtverwaltung eine Rückmeldung zum Fortgang der Teilfortschreibung erhalten und den Bauausschuss darüber informieren.

Der o. g. Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landau für die Windenergie sollte erst nach dem Inkrafttreten der dritten Teilfortschreibung des LEP IV aufgehoben werden, um temporäre Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit einen entsprechende Sitzungsvorlage einbringen.

Die Verwaltung schlägt weiter vor, auf Basis der dann geltenden Regelungen des LEP IV das Thema Windenergie im Rahmen der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landau zu betrachten.

Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

1. Entwurf – Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“, Ziele 163 d, 163 g, 163 h, 163 i, 166 a, Grundsätze 162 a, 163 a, 163 c, 163 f, 164, 168 a, 168 b.
2. Synopse der eingegangenen internen Stellungnahmen

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Umweltamt

OB

BGO

Schlusszeichnung:

--